

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ der Druckerei C.H. Beck dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz. Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

1. Grundsätze

- Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regelwerke und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln, einschließlich der für unser Unternehmen geltenden internen Regelungen, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern beachtet werden. Informieren Sie sich vor der Aufnahme der Tätigkeit über die für Sie zutreffenden Vorschriften.
- Auf unserem Betriebsgelände dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die gemäß den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes bzw. gemäß den Forderungen der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ unterwiesen worden sind. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter über den Inhalt dieser Betriebsordnung unterwiesen sein.
- Alle Arbeiten sind so auszuführen, daß Gefährdungen von Personen und Einrichtungen vermieden oder, wenn unvermeidbar, durch Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen so gering wie möglich gehalten werden.
- Innerhalb des Werkes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung sinngemäß.

2. Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

- Melden Sie sich bei laufendem Betrieb vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter oder Schichtführer.
- Stimmen Sie sich mit dem Bereichs-/Abteilungsleiter oder Schichtführer über die zu erledigende Arbeitsaufgabe ab. Sie sind dafür verantwortlich, die dabei erhaltenen Informationen an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten.

3. Allgemeine Verpflichtungen

- Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- Koordinieren Sie die notwendigen Arbeiten mit dem Bereichs-/Abteilungsleiter oder Schichtführer unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befinden.
- Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so daß keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.
- Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen oder ähnliches bedienen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.
- Achten Sie darauf, daß Ihre Mitarbeiter
 - unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzschuhe, Schutzhelm, usw.) tragen,
 - nicht infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter dem Einfluß solcher Mittel stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.

4. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- Materiallager und -stapel müssen so angelegt werden, daß sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluß nicht gefährden.
- Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.
- Beachten Sie das Rauchverbot im Betrieb.
- Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem Bereichs-/Abteilungsleiter oder Schichtführer betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

- Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Bei Alarmierungen (inkl. Räumungsübungen) müssen die Gebäude sofort verlassen werden und die dabei ergehenden Anweisungen befolgt werden.
- Alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über den Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung, den Verlauf der Flucht- und Rettungswege, den Standort der nächsten Notrufeinrichtung und über den Standort von Erste-Hilfe Material zu informieren.

5. Gefährliche Arbeiten

- Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein Schweißerlaubnisschein durch die Haustechnik auszustellen.

- „Gefährliche Alleinarbeiten“ im Sinne von §8 BGV A1 dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht durchgeführt werden.

6. Verwendung von Gefahrstoffen

- Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß Gefahrstoffverordnung zu treffen. Eine Gefährdung der Mitarbeiter der Druckerei C.H. Beck ist dabei auszuschließen. Auf Anforderung ist das EG-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

7. Lärm, Staub, Geruch

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muß dies rechtzeitig angekündigt werden.

8. Abfallentsorgung

- Für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie selbst verantwortlich, sofern keine anderen Vereinbarung getroffen wurde. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

9. Kontrollen, Zuwiderhandlung

- Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Führungskräfte. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Führungskräfte berechtigt,
 - die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
 - zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,
 - zu verlangen, daß unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

Kosten für etwaige Verzögerungen durch solche Anordnungen trägt der Auftragnehmer.

10. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

- Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter dem Bereichs-/Abteilungsleiter oder Schichtführer. Bei Unfällen u.a. können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

11. Geheimhaltung

- Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren.